



**Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote**

Auf der Grundlage von § 111 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (GVBl. LSA S. 102) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1, § 18 Satz 3 und § 21 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29. September 2004 (MBI. LSA S. 560), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 1. Dezember 2005 (MBI. LSA S. 682), hat der Senat am 16.05.2007 die folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben für

1. Postgraduale Studiengänge zwecks Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums für Studierende, die bereits ein Hochschulstudium mit dem Hochschulgrad Diplom, Magister, Master oder mit einer Staatsprüfung im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben.
2. Studiengänge und einzelne Studieneinheiten (Kurse) nach § 16 HSG LSA ohne das Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses, deren erfolgreiche Beendigung mit einem Zertifikat bescheinigt wird.
3. ein zweites oder weiteres grundständiges Studium nach einem an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen Hochschulen abgeschlossenem Hochschulstudium. Als Zweitstudium gilt nicht ein Studium zur Erlangung des ersten Masterabschlusses in einer konsekutiven oder nichtkonsekutiven Bachelor/Master-Konstruktion.
4. eine Gasthörerschaft.
5. eine Teilnahme am Studienprogramm „Studieren über 50“.

## **§ 2**

### **Gebührenhöhe und Gebührenfestsetzung**

(1) Die Höhe der Gebühr für die in § 1 Nr. 1. und 2. geregelten Studiengänge und einzelnen Studieneinheiten (Kurse) wird in studiengangsspezifischen Satzungen unter Zugrundelegung der ermittelten Kosten für das in Anspruch genommene Personal und der genutzten Einrichtungen sowie der Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen berechnet.

(2) Die Höhe der Gebühr für die in § 1 Nr. 3. geregelten Studiengänge beträgt 500,-€ pro Semester.

(3) Die Höhe der Gebühr für die in § 1 Nr. 4. geregelte Zulassung zur Gasthörerschaft und zum Studienprogramm „Studieren über 50“ beträgt 50,- € pro Semester.

(4) Studierende in grundständigen Studiengängen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen generell der Gebührenpflicht. Die Gebühr beträgt 500,- €.

(5) Die Gebühr für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1. bis 3. und Nr. 5. geregelten Studiengänge und einzelnen Studieneinheiten wird durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid des Dezernats Studienangelegenheiten festgesetzt.

(6) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung sowie auf Zulassung zur Gasthörerschaft oder zum Studienprogramm „Studieren über 50“. Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides oder zu dem im Gebührenbescheid genannten abweichenden Zeitpunkt fällig. Die Immatrikulation oder Rückmeldung wird gem. § 29 Abs. 2 Nr. 5. HSG LSA i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 5. und § 10 Abs. 4 Immatrikulationsordnung vom 18. Februar 2005 versagt, wenn der Nachweis über die Bezahlung der Gebühr nicht erbracht worden ist. Satz 3 gilt entsprechend für die Zulassung zur Gasthörerschaft oder zum Studienprogramm „Studieren über 50“. Studierende werden gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. HSG LSA i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 4. Immatrikulationsordnung exmatrikuliert, wenn sie die Gebühr trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben.

(7) Studierende, die in mehreren grundständigen Studiengängen immatrikuliert sind, haben die Gebühr nur einmal zu entrichten.

## **§ 3**

### **Ausnahmen von der Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung**

(1) Die Gebührenpflicht besteht nicht

1. für Zeiten einer Beurlaubung oder sofern die Studierenden Leistungen nach dem BAföG erhalten,
2. für Gasthörer und Gasthörerinnen, die als Studierende an einer anderen staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des HSG LSA immatrikuliert sind,
3. wenn für den angestrebten Berufsabschluss das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich ist,
4. für Promotionsstudiengänge,
5. für Teilnehmer an der berufsbegleitenden Weiterbildung in Lehramtsstudiengängen.

(2) Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, sofern deren Einziehung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei einer schweren Erkrankung oder Behinderung mit nachweisbar Studienzeit verlängernder Auswirkung während des Studiums in Studiengängen und sonstigen Studienangeboten nach § 1 Nr. 1.-3. und 5.

(3) Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist während des Zulassungs- oder Rückmeldeverfahrens für das bevorstehende Semester zu stellen. Er ist ausführlich zu begründen; die studienzeitverlängernden Auswirkungen sind zu konkretisieren. Eine Erkrankung oder

Behinderung ist durch Beibringung eines ärztlichen Gutachtens glaubhaft zu machen; das Gutachten muss Aussagen zur Schwere und zum Zeitraum der Erkrankung oder Behinderung enthalten.

(4) Ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(5) Über Anträge nach Abs. 2 entscheidet das Dezernat Studienangelegenheiten durch Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 22.05.2007

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg